

Vermerk

über die Beratung vom 29. Juni 1990 mit dem Ministerium für
Abrüstung und Verteidigung und dem Ministerium des Innern
zur Begrenzung der Versorgungen

Teilnehmer:

Generalmajor	Schulze	Min. d. Innern
VP-Oberrat	Polte	Min. d. Innern
Oberst	Nitzsche	Min. f. Abrüstung und Verteidigung
Oberstleutnant	Linß	Min. f. Abrüstung und Verteidigung
	Dr. Noack	Min. f. Arbeit und Soziales
	Weiß	Min. f. Arbeit und Soziales

Mit dem § 23 Abs. 2 des Rentenangleichungsgesetzes werden die zusätzlichen Versorgungen für Mitarbeiter der Parteien, der gesellschaftlichen Organisationen, der Gesellschaft für Sport und Technik und des Staatsapparates sowie für Generaldirektoren auf maximal 1 500 DM begrenzt. Daneben besteht Anspruch auf normale SV-Rente.

In diesen Paragraphen wurden mit der gleichen Begrenzung die Versorgungsordnungen der Ministerien für Nationale Verteidigung/Ministerium für Abrüstung und Verteidigung und des Ministeriums des Innern einbezogen.

Diese Versorgungen werden anstelle von SV-Renten und zusätzlichen Versorgungen gezahlt. Ihrem Charakter nach beinhalten die nach den Versorgungsordnungen gewährten Renten die Rente der SV und einen zusätzlichen Versorgungsteil.

Es bestand Übereinstimmung, daß die Begrenzung der nach Versorgungsordnungen gewährten Renten auf 1 500 DM den darin enthaltenen zusätzlichen Versorgungsteil betrifft. Das bedeutet, daß diese Renten in Übereinstimmung mit der Gewährung von SV-Renten neben zusätzlichen Versorgungen maximal 2 010 DM betragen dürfen (zusätzliche Versorgung 1 500 DM zuzüglich SV-Rente von 510 DM).

Eine andere Entscheidung würde Angehörige der Armeen und der Polizei schlechter stellen als andere Rentenberechtigte mit Anspruch auf zusätzliche Versorgung.

Weiterhin bestand Übereinstimmung, daß die von einer Alters- oder Invalidenrente abzuleitende Hinterbliebenenrenten und Übergangsrenten maximal von 2 010 DM abzuleiten sind.

Damit beträgt der Höchstbetrag

für Witwen	1 206 DM
für Vollwaisen	804 DM
für Halbwaisen	603 DM.

Beide Ministerien nehmen diese Festlegungen in ihr Material auf.